

# ZBB 2019, 271

**BGB § 241 Abs. 2, § 280 Abs. 1, 3, §§ 282, 311 Abs. 2**

**Zum Vorliegen eines Prospektfehlers wegen unvollständiger Darstellung der Rückforderbarkeit von Entnahmen**

KG, Urt. v. 18.03.2019 – 23 U 49/17 (nicht rechtskräftig; LG Berlin), ZIP 2019, 917 =  
ECLI:DE:KG:2019:0318.23U49.17.00

**Leitsätze des Gerichts:**

- 1. Der Umstand, dass der Erläuterungsteil eines Verkaufsprospekts - systemwidrig im Kapitel über die Haftung der Anleger - nicht alle Fallgestaltungen erwähnt, in denen nach dem ebenfalls im Verkaufsprospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrag eine Verpflichtung der Anleger zur Rückzahlung von vorab getätigten Auszahlungen (Entnahmen) an die Fondsgesellschaft besteht, stellt keinen Prospektfehler dar.**
- 2. Die Formulierung „falls durch unvorhergesehene Umstände ein Liquiditätsbedarf der Gesellschaft entstehen sollte“ umschreibt eine solche Fallgestaltung hinreichend bestimmt.**